

Gemeinsame Absichtserklärung (Memorandum of Understanding)

zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde A

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde B

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde C

je vertreten durch die Kirchenpflege,

betreffend

Übergemeindliche Zusammenarbeit mit Ziel Zusammenschluss

Präambel

Wir, die unterzeichnenden Kirchgemeinden,

sind auf der Grundlage der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Art. 1–5)

dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet.

An ihm orientiert sich unser Glauben, Lehren und Handeln.

Wir bezeugen das Reich Gottes in Wort und Tat durch Glauben, Hoffnung, Liebe.

Ermutigt durch den freimachenden Zuspruch des Evangeliums treten wir ein für

die Würde des Menschen,

die Ehrfurcht vor dem Leben und

die Bewahrung der Schöpfung.

Wir sind den Menschen nahe und sprechen sie in ihrer Vielfalt an.

1. Zweck der Absichtserklärung

- 1.1. Diese Absichtserklärung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen A, B und C. Sie hält, soweit die Zusammenarbeit bereits etabliert ist, deren Art und Umfang, die weiteren Ziele der Zusammenarbeit sowie die zukünftige Organisation fest.
- 1.2. Grundgedanke der Zusammenarbeit ist, die Kräfte zu bündeln und die Angebote und Dienste allen Mitgliedern der unterzeichnenden Kirchgemeinden gleichermassen zugänglich zu machen. Getragen von Vertrauen und Hoffnung soll das kirchliche Leben weiterentwickelt werden, nahe bei den Menschen, vielfältig und profiliert.
- 1.3. Ziel der Zusammenarbeit ist, den Prozess des Zusammenwachsens zu fördern und erfahrungsbasiert in den Zusammenschluss münden zu lassen. Die Phase der Zusammenarbeit wird insofern als Vorstufe zum Zusammenschluss verstanden.

Insgesamt besteht das Muster aus Textbausteinen, Formulierungsvorschlägen und -beispielen. Sie sind auf die Situation der unterzeichnenden Kirchgemeinden hin anzupassen – so etwa auch die Anzahl der unterzeichnenden Kirchgemeinden.

2. Ausgangslage und Bereiche der Zusammenarbeit

2.1. Ausgangslage

Basis und Ausgangslage der Zusammenarbeit bilden

- bereits laufende Zusammenarbeiten in mehreren Handlungsfeldern;
- die Ergebnisse der übergemeindlichen Spurgruppen;
- bestehende, übergemeindliche Gremien, welche die Zusammenarbeit steuern, koordinieren oder an ihr operativ mitwirken.

In der Ausgangslage ist zu skizzieren, was bisher schon vorhanden ist. Das kann auch „nichts“ sein. Vorliegend handelt es sich lediglich um einen Formulierungsvorschlag.

Als bestehende übergemeindliche Gremien sind beispielsweise vorstellbar ein übergemeindlicher Gemeindekonvent oder ein übergemeindlicher Pfarrkonvent. Falls diese existieren, ist nachfolgend auch festzulegen, in welchem Verhältnis sie zukünftig zu neuen Gremien (hier vorgeschlagen: Kommission für Zusammenarbeit und Entwicklung (KFZE) und Spurgruppen) stehen.

2.2. Bereiche

Die Zusammenarbeit findet in allen Bereichen des kirchlichen Lebens gemäss den vier Handlungsfeldern gemäss Art. 29 KO statt. In den folgenden Ziffern 2.3 bis 2.6 sind die gemeinsamen Ziele zur Zusammenarbeit niedergelegt.

2.3. Verkündigung und Gottesdienst

Wort und Musik tragen das Evangelium weiter.

Gottesdienste: Am Sonntagmorgen finden in A, B und C weiterhin Gottesdienste statt. Um den verschiedenen Mitgliederbedürfnissen gerecht zu werden, werden die Gottesdienste in Zeit und Ausprägungen aufeinander abgestimmt.

Bei Taufe und Abdankung können die Gemeindemitglieder von A, B und C grundsätzlich den Kirchenort frei wählen.

Kantorat: Die Angebote der Kantorate von A, B und C stehen allen Mitgliedern der unterzeichnenden Kirchgemeinden offen. Die Angebote werden miteinander koordiniert und gemeindeübergreifend beworben. Punktuell wird in projektähnlichen Formaten die Zusammenarbeit angestrebt.

Orte: Durch die laufende, geeignete Zuweisung von Angeboten zu Orten in A, B und C sollen sich die Menschen gleichermaßen stark und bedürfnisgerecht angesprochen fühlen.

2.4. Diakonie und Seelsorge

In der Diakonie weisen die Gemeindekonzepte der unterzeichnenden Kirchgemeinden ähnliche Zielgruppen, Prioritäten und Gewichtungen auf. Da, wo es die nahe Diakonie bereichert, werden die Tätigkeiten in den Schwerpunkten schrittweise miteinander koordiniert. Bestehende Kooperationen mit weiteren Partnern und ökumenische Beziehungen werden in allen unterzeichnenden Kirchgemeinden weiter gepflegt. Soweit es nutzenstiftend und möglich ist, werden sie auf die übrigen unterzeichnenden Kirchgemeinden

Entscheiden sich die unterzeichnenden Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit auf weniger Handlungsfelder zu fokussieren, ist es hier festzulegen.

In den folgenden Ziffern soll näher beschrieben werden, welche gemeinsamen Ziele die Kirchgemeinden bereits gefasst haben. Im Zeitverlauf können weitere hinzukommen. – In diesem Sinne dient der hier im Muster eingefügte Text nur als Platzhalter.

Die Gottesdienste aufeinander abzustimmen kann beispielsweise heissen, dass jeden Sonntag Familien mit kleinen Kindern, Senioren, Langschläfer, Frühaufsteher auf sie zugeschnittene Angebote finden – alternierend in den Kirchgemeinden.

„Punktuell“ zusammen zu arbeiten ist beispielsweise dann nützlich, wenn eine grössere Aktivität geplant ist, als sie bisher üblich war.

Strategisch gesehen braucht es für eine solche Zuweisung auch eine gemeinsame Vorstellung über die künftigen Profile der Orte und Kirchgemeinden.

Operativ unterstützen u.a. der Aufbau und die Pflege eines gemeinsamen Belegungsplans ein solches Vorhaben.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

ausgedehnt. Zudem wird der übergemeindliche Diakonie-Bedarf erkundet.

Für die Seelsorge wird innerhalb des nächsten Jahres gemeinsam ein Konzept erarbeitet, das anschliessend in allen unterzeichnenden Kirchgemeinden angewendet werden kann. Im Konzept werden die Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden berücksichtigt.

Markante, für die Seelsorge wesentliche Unterschiede können beispielsweise die Gemeindegrösse, die Anzahl Heime oder die Ökumene darstellen. Welche Unterschiede konkret berücksichtigt werden, wird ebenfalls im Konzept festgelegt.

2.5. Bildung und Spiritualität

Die Bildungsangebote sind offen für alle Mitglieder von A, B und C sowie für weitere interessierte Personen. Alle Bildungsangebote werden, soweit nachfolgend nichts anderes gesagt wird, den Kirchgemeinden weitergeführt und, wo es sinnvoll ist, miteinander koordiniert. Dabei wird die vor Ort gewachsene ökumenische Zusammenarbeit beachtet.

Kinder und Jugendliche (rpg): Ziel der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Bereitstellung der rpg-Angebote für die Kinder und Jugendlichen aller Altersstufen der unterzeichnenden Kirchgemeinden. Sie wird schrittweise etabliert.

Jugendarbeit in A: Die Angebote der Jugendarbeit stehen allen Jugendlichen der unterzeichnenden Kirchgemeinden offen.

Erwachsene: Bildung für Erwachsene umspannt einen grossen Bogen entlang der Biografie – von der Elternbildung über Bildung für Erwachsene bis zur Bildung im Seniorenalter. Die unterzeichnenden Kirchgemeinden streben ein übergemeindliches Programm entlang dieses Bogens an, in das bestehende Angebote integriert werden.

2.6. Gemeindeaufbau und Leitung

Um die angestrebten Ziele zu unterstützen, etablieren die unterzeichnenden Kirchgemeinden eine Organisation, wie sie in Ziffer 3 beschrieben ist. Sie arbeitet Hand in Hand mit den bestehenden kirchlichen Behörden und Organen, Ämtern und Diensten.

A, B und C arbeiten in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zusammen. Sie haben das Ziel, die Profile der Kirchgemeinden attraktiv zu schärfen und zugleich die Übereinstimmungen zu betonen. Sie machen gemeinsam Werbung für übergemeindliche Angebote und für solche, die allen Mitgliedern offen stehen.

3. Organisation

3.1. Kommission für Zusammenarbeit und Entwicklung (KFZE)

Die KFZE ist das Steuerungsgremium der übergemeindlichen Zusammenarbeit. Ihr gehören die Kirchenpflegepräsidien der unterzeichnenden Kirchgemeinden und ein weiteres Mitglied jeder Kirchenpflege an. Jede Kirchgemeinde kann zudem je bis zu zwei zusätzliche Mitglieder in die KFZE delegieren.

Die Kirchenpflegen von A, B und C erteilen der KFZE den Auftrag, einen Veränderungs- und Entwicklungsprozess zur Zielerreichung im Sinn von Ziffer 2 dieses Vertrags zu organisieren, zu koordinieren zu führen. Ihr zu Handen gehen Spurguppen (siehe Ziffer 3.2). Die KFZE

- konkretisiert die Aufträge an die Spurguppen im Rahmen der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenpflegen, unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen sowie in Abstimmung der Spurguppen untereinander;
- stellt bei positiver Beurteilung der Vorschläge von Spurguppen deren Umsetzung in gleichlautende Beschlüsse der Kirchenpflegen sicher;
- ermittelt den Bedarf an neuen Spurguppen;
- vermittelt bei Konflikten innerhalb und zwischen Spurguppen;
- überwacht die Einhaltung der Zusammenarbeitsbeschlüsse der Kirchenpflegen und Kirchgemeindeversammlungen;
- koordiniert die Termine der Kirchenpflegen und der Spurguppen untereinander.

KFZE und Spurguppen sind Beispiele für mögliche Gremien im Rahmen einer Zusammenarbeit.

Die aufgezählten Tätigkeiten der KFZE können auf die regionalen Gegebenheiten angepasst werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass die KFZE nicht zu operativ tätig wird. Das würde ihrer steuernden Rolle entgegenstehen.

Die Konkretisierung der Spurguppen-Aufträge soll ihren Erfolg sichern und die Arbeit gerecht verteilen. Die Gestalt eines solchen Auftrags ähnelt Team-Aufträgen – unter Berücksichtigung der Personalressourcen, welche die Kirchgemeinden entsenden können.

Kirchenpflegen können z.B. die Umsetzung beschliessen, indem sie ein bestehendes oder ein neues (übergemeindliches) Team zunächst mit der Umsetzungsplanung als erstem Meilenstein beauftragen. Eine solche Planung enthält u.a. Aussagen zur Finanzierung, zu den einzusetzenden Ressourcen, zum Marketing und zur Kommunikation.

Die KFZE trifft sich regelmässig. Diese Termine sowie allfällige inhaltliche Schwerpunkte der Treffen werden allen Kirchenpflegen und Spurgruppen frühzeitig bekannt gegeben.

Alternativ kann festgelegt werden, dass die KFZE bei Bedarf tagt.

3.2. Spurgruppen

Handlungsfelder, in denen zusammengearbeitet werden soll bzw. die bestehende Zusammenarbeit intensiviert oder weiterentwickelt werden soll, werden von Spurgruppen bearbeitet. Ihre Arbeiten werden durch Aufträge seitens der KFZE konkretisiert. Grundsätzlich sind Spurgruppen in folgenden Hinsichten tätig: Sie

Ratsam ist, dass die KFZE bei der Auftragserteilung an die Spurengruppen auch notiert, in welcher Qualität, Form und Detailliertheit sie Vorschläge erwarten. Das kann je nach Auftrag der Spurengruppe unterschiedlich sein und von einer knappen Vision bis hin zu einem ausgearbeiteten Projektantrag reichen.

- nehmen die Anliegen der Kirchgemeindemitglieder im jeweiligen Handlungsfeld wahr;
- entwickeln Ideen für Projekte, Schwerpunkte und Initiativen, die diese Anliegen aufnehmen;
- achten auf die Förderung der kirchlichen Vielfalt im Gebiet der unterzeichnenden Kirchgemeinden.

Eine Spurgruppe könnte beispielsweise den Bedarf an übergemeindlicher Diakonie erkunden. Oder sie könnte im Bereich Erwachsenenbildung die zukünftige Nachfrage (Inhalt und Form) in den drei Gemeinden eruieren.

Auf dieser Basis

- formulieren die Spurgruppen Vorschläge zu Händen der KFZE;
- berichten die Spurgruppen der KFZE auftragsgemäss über ihren Arbeitsstand.

Im Spurgruppen-Auftrag wird auch der Berichtsturnus festgelegt. Er kann auch festgelegt werden als „bei Bedarf“.

Spurgruppen können auf der Basis gleichlautender Beschlüsse der Kirchenpflegen neu eingerichtet oder aufgelöst werden.

Kirchenpflegen lösen eine Spurgruppe beispielsweise dann auf, wenn der Auftrag erfüllt ist.

Jede Kirchgemeinde delegiert bis zu zwei Mitglieder in eine Spurgruppe. Sie bestimmt ihre Delegation selber. Mindestens eine delegierte Person ist Mitglied des örtlichen Gemeindekonvents. Für die Entschädigung treffen die unterzeichnenden Kirchgemeinden eine möglichst einheitliche Regelung.

Die Beschränkung der Mitglieder-Delegation soll die Effizienz der Spurgruppen wahren und Personalressourcen der Gemeinden schonen. Die Zahl kann aber angepasst werden.

Empfohlen wird, sich bei der Entschädigung an den Erstattungsrichtlinien für Kommissionsmitarbeit auszurichten.

4. Stellenbesetzung

4.1 Pfarrstellen

Die Neubesetzung einer Pfarrstelle wird von der Kirchgemeinde verantwortet, welche die Vakanz in ihrem Pfarramt aufweist. Sie bestellt im ordentlichen Verfahren eine Pfarrwahlkommission. Diese lädt je ein Mitglied der Kirchenpflegen der übrigen unterzeichnenden Kirchgemeinden mit beratender Stimme in die Pfarrwahlkommission ein.

Da Pfarrpersonen das Gemeindeleben entscheidend mitprägen, wird dazu geraten, diese Ziffer in die Absichtserklärung aufzunehmen.

4.2 Sonstige offene Stellen

Bei der Besetzung offener Stellen, die im Rahmen der Zusammenarbeit beide Vertragsparteien (z.B. Jugendarbeit) oder Schlüsselstellen (z.B. Verwaltungsleitung) betreffen, wird gegenseitig Einsitz (1 Person) in die Findungsgruppe mit beratender Stimme gewährt.

4.3 Bestehende personelle Ressourcen nutzen

Bei Neubesetzungen von Stellen und bei Veränderungen von Stellenpensen sowie bei Stellvertretungen werden vorrangig die personellen Ressourcen (Pfarrpersonen und Angestellte) der unterzeichnenden Kirchgemeinden berücksichtigt. Dies gilt sowohl für Stellen im Anstellungsverhältnis wie – in Absprache mit dem Kirchenrat – für Pfarrstellen.

5. Gegenseitige Absprache

Damit die Kirchgemeinden gut zusammenarbeiten und die Kirchenpflegen gleichlautende Beschlüsse fassen können, achtet die Präsidien-Konferenz darauf, die Termine der Kirchenpflegesitzungen aufeinander abzustimmen.

Die Kirchenpflegepräsidien der unterzeichnenden Kirchgemeinden lassen sich gegenseitig die Einladungen zu den Kirchenpflegesitzungen und Kirchgemeindeversammlungen sowie die Protokolle zukommen.

Als Text-Alternative bietet sich an:

„Damit die Kirchgemeinden gut zusammenarbeiten und die Kirchenpflegen gleichlautende Beschlüsse fassen können, achtet die Präsidien-Konferenz darauf, die Termine der Kirchenpflegesitzungen aufeinander abzustimmen.“

Die Kirchenpflegepräsidien lassen sich gegenseitig die Einladungen zu den Kirchenpflegesitzungen und Kirchgemeindeversammlungen sowie die Protokolle zukommen.“

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

Zu Traktanden, die auch für die anderen Kirchgemeinden von Bedeutung sind, wird gegenseitig je eine Vertretung in die Sitzung eingeladen, mindestens aber von den anderen Kirchgemeinden je eine schriftliche Stellungnahme eingeholt. Die eingeladenen Vertretungen haben beratende Funktion und weder Antrags- noch Stimmrecht.

Die Kirchenpflegen der unterzeichnenden Kirchgemeinden treffen sich mindestens einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung, um Stand und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zu beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen münden in gleichlautenden Beschlüssen der Kirchenpflegen, die diese Absichtserklärung ergänzen und präzisieren.

6. Finanzen

Der KFZE wird ein Globalbudget von CHF ... jährlich zugestanden, das sie für die allfällige Unterstützung von Spurguppen verwenden kann. Dieses Globalbudget erbringen die Kirchgemeinden im Verhältnis von 3 (A) zu 2 (B) zu 1 (C). Nicht verbrauchte Mittel werden im selben Verhältnis wieder an die Kirchgemeinden zurückgezahlt.

Leistungen, die aufgrund der Zusammenarbeit auch Mitgliedern der anderen Kirchgemeinden offen stehen, werden nicht verrechnet.

Ebenso erfolgt in der Regel keine Verrechnung für einzelne Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen A, B und C erbracht werden.

Für neue, gemeinsame Leistungen wird deren Finanzierung separat im Umsetzungskonzept behandelt.

Für gemeinsame Projekte, deren Gesamtkosten den Betrag von CHF ... überschreiten, und die von den zuständigen Stellen der unterzeichnenden Kirchgemeinden beschlossen und zusammen entwickelt und durchgeführt werden, werden die unmittelbar zurechenbaren Sach- und Personalkosten im Verhältnis 3 (A) zu 2 (B) zu 1 (C) abgerechnet.

Spurguppen haben möglicherweise weitere Aufwände als ihre eigene Arbeitszeit. So ist beispielsweise denkbar, dass sie für die Erforschung der Anliegen ihrer Mitglieder externe Dienstleister beauftragen.

Als Beispiel: In diesem Muster stehen die Angebote der Kantorate A, B und C allen Mitgliedern der drei Kirchgemeinden offen. Diese Angebote werden nicht verrechnet.

Auch der Aufwand, diese Angebote zu koordinieren, wird nicht verrechnet.

Würden neu die Kantorate nur noch gemeinsam Leistungen anbieten wollen, so wäre – das Einverständnis der Kirchenpflegen vorausgesetzt – deren Finanzierung separat zu regeln.

Planen die Kantorate ein gemeinsames, grosses Projekt im Einvernehmen mit den drei Kirchenpflegen, so werden Sach- und Personalkosten im festgesetzten Verhältnis aufgeteilt.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

7. Zeitplan Zusammenschluss

Im Sinne dieser Absichtserklärung entscheiden die Kirchenpflegen der unterzeichnenden Kirchgemeinden zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, auf welchen Zeitpunkt sie ihren Kirchgemeindeversammlungen den Antrag für den Zusammenschluss der Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde A-B-C in Form eines Zusammenschlussvertrags unterbreiten werden.

Dieser Zeitplan kann verändert werden. Er ist jedoch so zu wählen, dass ein Zusammenschluss bis einschliesslich dem Jahr 2023 realistisch ist.

Stimmen die Kirchgemeindeversammlungen von A, B und C dem Antrag zum Zusammenschluss zu, so ersuchen die Kirchenpflegen A, B und C den Kirchenrat, den Zusammenschlussvertrag zu genehmigen und der Kirchensynode den Zusammenschluss von A, B und C zur Kirchgemeinde A-B-C zu beantragen, sodass der Zusammenschluss zeitnah erfolgen kann.

8. Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien (Einstimmigkeit) und der Schriftlichkeit sowie der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien und durch den Kirchenrat.

Die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien ist dann voraussichtlich nötig, wenn dieser Vertrag auch von ihnen verabschiedet werden muss. Das ist abhängig von den Regelungen in den Kirchgemeindeordnungen.

9. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist frühestens auf Ende nächsten Jahres schriftlich gekündigt werden, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch jede Vertragspartei auf jedes Quartalsende.

Wenngleich es eine Absichtserklärung ist, ist doch die Kündigungsfrist angemessen zu wählen: Falls sich etwa die Zusammenarbeiten sich in den Budgets der beteiligten Kirchgemeinden niederschlagen, ist dies zu berücksichtigen.

10. Inkrafttreten

Ziffer 10 und 12 sind Formulierungsvorschläge. Wer zustimmen muss, ist abhängig von den Regelungen in den Kirchgemeindeordnungen bzw. den

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

Diese Absichtserklärung tritt nach der Zustimmung aller Kirchgemeindeversammlungen der unterzeichnenden Kirchgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

11. Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt: Jede Vertragspartei sowie der Kirchenrat erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Hier kann (auch anderslautend) festgelegt werden, wie viele Vertragsoriginale erstellt und wie diese verteilt werden.

12. Abschiede

Präsident/in A

Aktuar/in A

(Datum)

(Datum)

(Name)

(Name)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Präsident/in B

Aktuar/in B

(Datum)

(Datum)

(Name)

(Name)

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Präsident/in C

Aktuar/in C

(Datum)

(Datum)

(Name)

(Name)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Von der Kirchgemeindeversammlung A genehmigt am

_____ (Datum)

Von der Kirchgemeindeversammlung B genehmigt am

_____ (Datum)

Von der Kirchgemeindeversammlung C genehmigt am

_____ (Datum)

Vom Kirchenrat mit Beschluss Nr. ... vom ... genehmigt.